

# § 140 BDG 1979 Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

1. (1)Für den Allgemeinen Verwaltungsdienst sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungs-gruppe	in	der erforderliches Besoldungs-	Amtstitel
		Funktions-	dienstalter
		gruppe	
A 1, wenn das Ernennungs-	GL, 1 bis 6	keines	Kommissärin oder Kommissär
erfordernis der Hochschul-			
bildung nach Z 1.12 der			
Anlage 1 erfüllt wird			
GL, 1 bis 6	10 Jahre	Rätin oder Rat	
GL, 1 bis 6	13 Jahre und	Oberrätin oder Oberrat	
	sechs Monate		
2 bis 4	19 Jahre und	Hofräatin oder Hofrat	
	sechs Monate		
5 und 6	17 Jahre und	Hofräatin oder Hofrat	
	sechs Monate		
7 bis 9	keines	Hofräatin oder Hofrat	
A 1, wenn das Ernennungs-	GL, 1 bis 6	keines	Kommissärin oder Kommissär
erfordernis der Hochschul-			
bildung nur nach Z 1.12a der			
Anlage 1 erfüllt wird			
GL, 1 bis 6	12 Jahre	Rätin oder Rat	
GL, 1 bis 6	15 Jahre und	Oberrätin oder Oberrat	
	sechs Monate		
2 bis 4	21 Jahre und	Hofräatin oder Hofrat	
	sechs Monate		

5 und 6	19 Jahre und sechs Monate	Hofräatin oder Hofrat	
7 bis 9	keines	Hofräatin oder Hofrat	
A 2	-	keines	Revidentin oder Revident
-	10 Jahre	Oberrevidentin Oberrevident	oder
GL, 1 und 2	16 Jahre und sechs Monate	Amtsräatin oder Amtsrat	
3 bis 8	16 Jahre und sechs Monate	Amtsdirektorin Amtsdirektor	oder
A 3	-	keines	Kontrollorin oder Kontrollor
-	10 Jahre	Oberkontrollorin Oberkontrollor	oder
GL, 1 und 2	17 Jahre	Fachinspektorin Fachinspektor	oder
3 bis 8	17 Jahre	Fachobergerinspektorin Fachobergerinspektor	oder
A 4	-	keines	Amtsassistentin oder Amtsassistent
-	10 Jahre	Oberamtsassistentin Oberamtsassistent	oder
GL	17 Jahre	Kontrollorin Kontrollor	oder
1 und 2	17 Jahre	Oberkontrollorin Oberkontrollor	oder
A 5	-	keines	Amtsassistentin oder Amtsassistent
-	17 Jahre	Oberamtsassistentin Oberamtsassistent	oder
A 6	-	keines	Amtswartin oder Amtswart
-	17 Jahre	Oberamtswartin Oberamtswart	oder
A 7	-	keines	Amtswartin oder Amtswart
-	17 Jahre	Oberamtswartin Oberamtswart	oder

An die Stelle der Amtstitel „Hofräatin“ oder „Hofrat“ treten in der Parlamentsdirektion die Amtstitel „Parlamentsräatin“ oder „Parlamentsrat“ sowie an den übrigen Zentralstellen „Ministerialräatin“ oder „Ministerialrat“.

1. (3)Abweichend von den Abs. 1 und 2 sind für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

für den Leiter der Präsidenschaftskanzlei	Kabinettsdirektor
---	-------------------

für den Sonderberater des Bundespräsidenten in internationalen Angelegenheiten, den Leiter des Internationalen Dienstes der Parlamentsdirektion, den außenpolitischen Berater des Bundeskanzlers und den außenpolitischen Berater des Vizekanzlers (abweichend vom allenfalls anwendbaren Abs. 4)	Botschafter
für den Stellvertreter des Kabinettsdirektors	Kabinettsvizedirektor
für den Leiter der Parlamentsdirektion	Parlamentsdirektor
für die Stellvertreter des Leiters der Parlamentsdirektion	Parlamentsvizedirektor
für den Leiter eines Dienstes in der Parlamentsdirektion	Dienstleiter
für die Generalsekretärin oder den Generalsekretär gemäß § 7 Abs. 11 BMG oder die leitende Beamtin oder den leitenden Beamten des Generalsekretariats des Verfassungsgerichtshofes	Generalsekretärin oder Generalsekretär
für die Sprecherin der Bundesregierung oder den Sprecher der Bundesregierung gemäß Abschnitt A Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG	Regierungssprecherin oder Regierungssprecher
für den leitenden Beamten des Präsidiums des Präsidialdirektor Verfassungsgerichtshofes	
für den Leiter einer Sektion in einer Zentralstelle, wenn für ihn in diesem Absatz keine andere Verwendungsbezeichnung vorgesehen ist	Sektionschef
für den Leiter einer Gruppe in einer Zentralstelle, wenn für ihn in diesem Absatz keine andere Verwendungsbezeichnung vorgesehen ist	Gruppenleiter
für den Leiter einer Abteilung in einer Zentralstelle	Abteilungsleiter
für den Leiter eines Referats in einer Zentralstelle	Referatsleiter
für den Leiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, des Bundesdenkmalamtes, Finanzprokuratur, oder des Patentamtes	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
für den Stellvertreter des Leiters des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, der Finanzprokuratur oder des Patentamtes	Vizepräsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
für den Leiter des Österreichischen Staatsarchivs	Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs
für den Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
für den Leiter der Landespolizeidirektion Wien	Landespolizeipräsident
für den Stellvertreter des Leiters der Landespolizeidirektion Wien	Landespolizeivizepräsident
für den Leiter einer Landespolizeidirektion außerhalb Wiens	Landespolizeidirektor
für den Leiter des Bundeskriminalamtes	Direktor des Bundeskriminalamtes
für den Leiter eines Polizeikommissariates	Stadthauptmann
für den Beamten des Höheren Dienstes bei einer Landespolizeidirektion bei Dienstleistung in Uniform	
bis zu einem Besoldungsdienstalter von fünf Jahren und sechs Monaten	Kommissär

ab einem Besoldungsdienstalter von fünf Jahren und sechs Rat Monaten bis zu einem Besoldungsdienstalter von 13 Jahren und sechs Monaten

für den Leiter des inneren Dienstes des Amtes des Leiterin oder Leiter des Präsidialbereiches der Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien)(Anm. 1) Bildungsdirektion sowie Leiterin oder Leiter des Pädagogischen Bereiches der Bildungsdirektion

für den Leiter der Burghauptmannschaft Österreich Burghauptmann

für den Leiter einer Bibliothek (ausgenommen einer Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung Universitätsbibliothek), eines Archivs, einer Anstalt, eines der geleiteten Organisationseinheit) Museums, eines Kulturinstitutes oder einer größeren oder selbstständigen Sammlung

für den Leiter des ärztlichen Dienstes bei Dienststellen des Chefarzt d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung Bundes oder bei der Bundespolizei der Dienststelle oder des Wortes „Bundespolizei“)

für den Leiter des gesamten Kanzleidienstes in der Parlamentskanzleidirektor Parlamentsdirektion

für den Leiter des gesamten Kanzleidienstes in einer anderen Ministerialkanzleidirektor Zentralstelle

für die Leiterin oder den Leiter der Generaldirektion für den Generaldirektorin oder Generaldirektor für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen Strafvollzug

---

(Anm. 1: Art. 30 Z 4, BGBl. I Nr. 138/2017, lautet: „In § 140 Abs. 3 und § 256 Abs. 1 wird jeweils die Wendung „für den Leiter des inneren Dienstes des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien)“ durch die Wendung „für die Leiterin oder den Leiter des Präsidialbereiches der Bildungsdirektion sowie für die Leiterin oder den Leiter des Bereiches Pädagogischer Dienst der Bildungsdirektion“ und die Verwendungsbezeichnung „Landesschulradsdirektor (Stadtschulradsdirektor)“ durch die Verwendungsbezeichnungen „Leiterin oder Leiter des Präsidialbereiches der Bildungsdirektion sowie Leiterin oder Leiter des Pädagogischen Bereiches der Bildungsdirektion“ ersetzt.“. Die erste Ersetzung konnte nicht durchgeführt werden.)

1. (4) Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Verwendungsbezeichnung zu führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die dienstrechtliche Stellung des Beamten durch Verordnung zu bestimmen.
  1. 1. die Schuld des Beamten gering ist,
  2. 2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und
  3. 3. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

In Kraft seit 29.01.2020 bis 31.12.9999